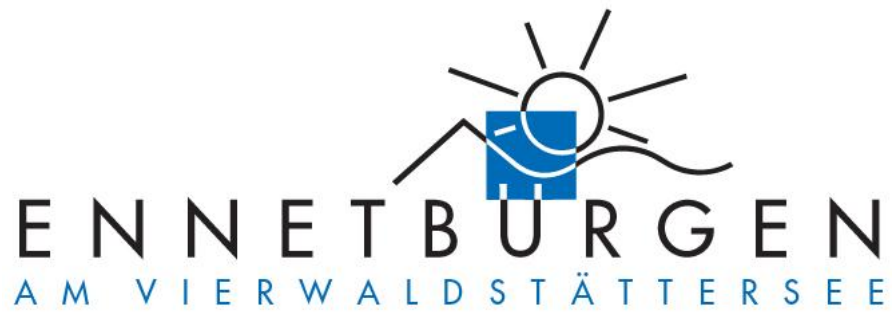




Richtlinien für Kommissionen

vom 3. März 2026

Richtlinien

über die Kommissionen der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 3. März 2026

I. Gesetzliche Grundlage

Der administrative Rat (Gemeinderat) kann gemäss Art. 86 Abs. 2 und 88 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (NG 171.1, Gemeindegesetz) für einzelne Verwaltungszweige oder Geschäfte Kommissionen mit dem Vollzug beauftragen.

Die Gemeindeordnung vom 23.10.2011 in Art. 14 – 18 bestimmt die Finanzkommission, die Schulkommission sowie die Personalkommission Lehrpersonen als ständige Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben und Befugnisse. Gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat weitere ständige Kommissionen mit je mindestens drei Mitgliedern für jene Verwaltungszweige, deren Aufgaben dies erfordern. Diesen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Die ständigen Kommissionen und deren personelle Zusammensetzung sind auf der Homepage veröffentlicht.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode legt der Gemeinderat in einem Beschluss die Kommissionen fest und ernennt die Mitglieder sowie die Protokollführer.

Art. 21 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat kann für alle Kommissionen und Arbeitsgruppen interne Pflichtenhefte erstellen. Er kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen in einer Verordnung festlegen. Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Organisationseinheiten der Verwaltung für einzelne Verwaltungszweige oder Geschäfte mit dem Vollzug beauftragen. Die Kommissionen oder Organisationseinheiten können eigene Entscheidungsbefugnisse ausüben, wenn die übergeordnete Gesetzgebung keine andere Instanz ernannt hat und der Gemeinderat diese vorsieht.

II. Allgemeines

Präambel

Um der sprachlichen Gleichberechtigung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Anwendungsbereich Art. 1

¹ Diese Richtlinie regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen der Politischen Gemeinde Ennetbürgen.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

Arten von Kommissionen

Art. 2

¹ Die Politische Gemeinde verfügt über

- a ständige Kommissionen
- b nichtständige Kommissionen

² Ständige Kommissionen sind Kommissionen ohne zeitliche Befristung. Die Politische Gemeinde kennt die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) Finanzkommission
- b) Schulkommission
- c) Personalkommission Lehrpersonen
- d) Abstimmungsbüro
- e) Baukommission
- f) Beirat Alter
- g) Betriebskommission Wasserversorgung
- h) Energie- und Umweltkommission
- i) Friedhofkommission
- j) Kulturkommission
- k) Redaktionskommission "Us eysem Dorf"
- l) Sozial- und Einbürgerungskommission
- m) Betriebskommission Strandbad Buochs-Ennetbürgen

³ Nichtständige Kommissionen sind Arbeitsgruppen mit einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie behandeln Sachgeschäfte und Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern.

⁴ Kommissionen können mit und ohne Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Wahl

Art. 3

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen. Ausgenommen davon ist die Wahl der Mitglieder in die Finanzkommission und in die Schulkommission. Für deren Wahl ist die Gemeindeversammlung zuständig.

² Die Wahl durch den Gemeinderat erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien sowie der Vertretung von Fachpersonen.

³ Für die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit gelten die Art. 2 ff. des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (NG 161.1, Behörden-gesetz). Der Gemeinderat kann auch Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse in Kommissionen wählen, wenn sie den Wohnsitz nicht in Ennetbürgen haben.

Wahlanzeige, kommissions- verzeichnis

Art. 4

¹ Die Gemeindekanzlei orientiert namens des Gemeinderates die Gewählten über die Wahl.

² Sie führt ein Verzeichnis der Kommissionen und ihrer Mitglieder.

Amtsdauer	Art. 5 ¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie richtet sich nach der verfassungsmässigen Legislatur des Landrates. ² Ist die Aufgabe einer nichtständigen Kommission zeitlich klar begrenzt, so werden die Mitglieder auf die entsprechende Dauer eingesetzt. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1.
Organisation	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten sowie den Protokollführer für die von ihm eingesetzten Kommissionen. ² Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen im Rahmen der Vorgabe dieser Richtlinie selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr. ³ Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.
Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl	Art. 7 ¹ Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sowie die Mitgliederzahl der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen bestimmen sich nach den Vorschriften von Kapitel V dieser Richtlinien. ² Für die Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl der nichtständigen Kommission gilt Art. 20 der Gemeindeordnung. ³ Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit anderen Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.
Mitglieder des Gemeinderates	Art. 8 ¹ Mitglieder des Gemeinderates, die einer Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Gemeinderat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden, a) sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Gemeinderat b) sorgen für die hinreichende Information im Gemeinderat, c) legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht. ² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.
Einberufung von Sitzungen	Art. 9 ¹ Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat in Absprache mit dem Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit sowie Traktanden.

Traktandierung	Art. 10 ¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte. ² Sie können nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
Sitzungsleitung	Art. 11 Der Präsident leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung die Sitzungsleitung.
Beschlussfassung	Art. 12 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. ³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern nichts anders festgehalten, hat der Protokollführer/Sekretär kein Stimmrecht. ⁴ Bei Wahlen entscheidet a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr, b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.
Protokollführung	Art. 13 ¹ An Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens a) die anwesenden Mitglieder b) die Traktanden c) die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge d) die Sitzungsdauer e) den Sitzungsort f) die Pendenzenliste ² Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen. ³ Das Protokoll ist dem Gemeindeschreiber zu Handen des Gemeinderates in elektronischer Form zuzustellen.
Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissions-Sitzungen	Art. 14 Die Vorschriften des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung über die Teilnahme und Befugnisse weiterer Personen, namentlich von Gemeinderäten, an den Kommissionssitzungen bleiben vorbehalten.

Ausstandspflicht	Art. 15 Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einem Geschäft selber Partei sind oder sonst wie an der Sache eigene Interessen haben oder wenn Angehörige Partei oder Parteivertreter sind. Im Detail wird auf Art. 22 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (NG 161.1, Behördengesetzes) bzw. auf Art. 22 der Geschäftsordnung des Gemeinderates verwiesen. Kommissionsmitglieder haben während der Beratung und der Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen.
Verschwiegenheit	Art. 16 ¹ Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. ² Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft.
Sorgfalt	Art. 17 Die Kommissionsmitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
Verhinderung	Art. 18 ¹ Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, entschuldigt es sich rechtzeitig beim Präsidium oder beim Sekretariat; es ist nicht berechtigt, eine Stellvertretung zur Sitzung abzuordnen. ² Kann ein Kommissionsmitglied an den Kommissionsverhandlungen über längere Zeit nicht teilnehmen, reicht es beim Kommissionspräsidium zuhanden des Gemeinderats ein Gesuch um Dispensation oder seinen vorzeitigen Rücktritt ein.
Finanzen	Art. 19 ¹ Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel ins Budget der Erfolgs- bzw. Investitionsrechnung der Politischen Gemeinde. ² Sie verfügen bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze über die mit dem Voranschlagskredit bewilligten Mittel. ³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.
Akten	Art. 20 ¹ Die Kommissionsmitglieder bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten. ² Sie übergeben die Akten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt der administrativ zuständigen Abteilung.

Ergänzendes Recht Art. 21

Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regelt, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

IV. Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Sitzungsgelder Stundenvergütung

Art. 22

¹ Für Sitzungen und Arbeiten erhalten die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Entschädigung nach dem kommunalen Entschädigungsreglement.

Sitzungsleitung

Art. 23

Für Sitzungen, die nicht von einem Mitglied des Gemeinderates vorbereitet und geleitet werden, wird für die Sitzungsleitung eine Zulage von 50 %, mindestens jedoch die Entschädigung für eine zweistündige Sitzung entschädigt.

Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium

Art. 24

Für eine schriftliche Berichterstattung, die Protokollführung, das Aktenstudium oder andere einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann der zuständige Ressortchef eine angemessene Vergütung festsetzen.

Spesen

Art. 25

¹ Fahrkosten ausserhalb der Gemeinde werden mit CHF 0.70 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten.

² Die Spesen für ein- oder mehrtätige Sitzungen richten sich nach Anhang 6, § A6-1 der kantonalen Personalverordnung (NG 165.111).

Besondere Entschädigung

Art. 26

Für amtliche Funktionen und Verrichtungen, wofür in dieser Richtlinie keine Position vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die auszurichtende Entschädigung von Fall zu Fall fest.

Angestellte

Art. 27

Für Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer Funktion an Behörden-, Kommissions-, Arbeitsgruppen- oder Projektgruppensitzungen teilnehmen müssen, gilt die entsprechende Zeit als Arbeitszeit. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgelder. Ausgenommen davon ist die Sonntagsarbeit des Abstimmungsbüros.

Auszahlung

Art. 28

Die Entschädigungen werden in der Regel jährlich im Dezember ausbezahlt.

Besoldungskosten Art. 29

Die Besoldungsnebenkosten (Prämien der Sozialversicherungen sowie Prämien der Betriebsunfallversicherung) werden von der Entschädigung abgezogen. Dies gilt auch für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, wenn die ausgewiesene Entschädigung den gesetzlichen Minimalbetrag überschreitet.

Versicherung Art. 30

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sind zu versichern gegen die Folgen von:

1. Vermögens- und Vertrauensschaden sowie Personen- und Sachschaden (Haftplicht).
2. Schäden an eigenen Fahrzeugen in Ausübung einer Tätigkeit der Gemeinde (Kollektiv-Motorfahrzeugversicherung). Nicht zu versichern sind die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort.

² Die Versicherungsleistung während der vollen Entschädigungszahlung fällt der Gemeinde zu.

V. Besondere Bestimmungen über einzelne Kommissionen

Finanzkommission

Zuständiges Ressort	Finanzen
Anzahl Mitglieder	5 Mitglieder
Amtsduer	4 Jahre
Wahlorgan und -verfahren	Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Präsidium	Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Gemäss Art. 105 Gemeindegesetz (NG 171.1): ¹ Die Finanzkommission konstituiert sich selbst und hat folgende Aufgaben: 1. Prüfung der Gemeinderechnungen und der Rechnungen der Anstalten der Gemeinde; 2. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite; 3. Stellungnahme zur Festsetzung des Gemeindesteuerfusses und des Steuerrabattes; 4. Stellungnahme zum Budget; 5. Stellungnahme zu allen die Gemeindefinanzen berührenden Geschäften der Gemeindeversammlung; 6. Erfüllung weiterer ihr durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben. ² Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben die Geschäftsführung des administrativen Rates sowie der übrigen Organe und Verwaltungsstellen der Gemeinde auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Organisation überprüfen. ³ Sie kann im Rahmen des bewilligten Kredits für die fachliche Überprüfung der Rechnungen Fachleute beiziehen.
Unterschrift	Präsident und Aktuar für Korrespondenz und Protokoll Revisionsberichte unterzeichnen alle Mitglieder

Schulkommission

Zuständiges Ressort	Bildung
Anzahl Mitglieder	5 Mitglieder
Amtsdauer	4 Jahre
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	4 weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Gesamtschulleiter bzw. die für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Abteilung Bildung.
Grundlagen	Anforderungsprofil an die Mitglieder vom 18.09.2012 Geschäftsordnung der Schulkommission vom 19.02.2013
Zuständigkeiten	Die Schulkommission ist für alle Aufgaben verantwortlich, die durch das Volksschulgesetz und die Gemeindeordnung nicht an andere Organe übertragen sind. Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für: a) Festlegung von Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann; b) Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann; c) Genehmigung des Schulprogramms; d) Erlass von Hausordnungen; e) Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung; f) Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen g) Aufsicht über den Schulbetrieb; sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch; h) Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung; i) Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Gesamtschulleiter

Personalkommission Lehrpersonen

Zuständiges Ressort	Bildung
Anzahl Mitglieder	3 Mitglieder
Amtsdauer	4 Jahre
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher) und Gesamtschulleiter
Weitere Zusammensetzung	1 Mitglied der Schulkommission
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt das weitere Mitglied aus dem Kreise der Schulkommission.
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher).
Sekretariat	Gesamtschulleiter bzw. die für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Abteilung Bildung.
Grundlagen	Geschäftsordnung der Personalkommission vom 19.02.2013
Zuständigkeiten	Sie ist gemäss Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung Anstellungsinstanz für die Lehrpersonen und die weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Gesamtschulleiter

Abstimmungsbüro

Zuständiges Ressort	Präsidiales
Anzahl Mitglieder	7 - 9 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stv.
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Gemeindeschreiber
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Grundlagen	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte (NG 131.1) Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (NG 132.1) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (NG 132.11) Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) Weisungen über Form und Umfang von Wahlprospekten
Zuständigkeiten	Das Abstimmungsbüro nimmt nach Massgabe des kantonalen Rechts die ihm zugewiesenen Aufgaben wahr.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	- Gemeindeschreiber - Alle Mitglieder auf Abstimmungs- und Wahlergebnis
Besonderes	Der Gemeinderat bezeichnet nach Bedarf weitere nichtständige Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

Baukommission

Zuständiges Ressort	Hochbau, Raumordnung
Anzahl Mitglieder	5 - 7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Grundlagen	Bau- und Zonenreglement vom 06.11.2024
Zuständigkeiten	Die Baukommission a) nimmt die Zuständigkeiten gemäss Bau- und Zonenreglement wahr, b) betreut Bauvorhaben der Gemeinde im Bereich Hoch- und Tiefbau, soweit kein anderes Organ zuständig ist, c) bereitet planungsrechtliche Geschäfte zuhanden des Gemeinderats vor, d) bereitet Geschäfte im Bereich Strassenverkehr, insbesondere Verkehrsplanung und -sicherheit zuhanden des Gemeinderats vor, e) nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

Beirat Alter

Zuständiges Ressort	Soziales
Anzahl Mitglieder	4 - 6 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Der Beirat Alter – Vertritt die ältere Bevölkerung Ennetbürgens und konzentriert sich auf Altersthemen mit dem Ziel, der wachsenden Zahl älterer Menschen in unserer Gesellschaft, ihren Anliegen und Bedürfnissen eine Stimme zu geben. – Berät und unterstützt als reflektierendes Gremium den Gemeinderat von Ennetbürgen bei Altersthemen. – Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen von Gsund und Zwäg is Alter Ennetbürgen. – Ist eine Anlaufstelle für Senior/-innen der Gemeinde Ennetbürgen – Mithilfe der strategischen Weiterentwicklung der Gemeinde Ennetbürgen zum Thema Alter.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

Betriebskommission Wasserversorgung

Zuständiges Ressort	Werke
Anzahl Mitglieder	6 - 8 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher) Brunnenmeister Brunnenmeister Stellvertreter Abteilungsleiter Liegenschaften und Werke
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Brunnenmeister (mit Stimmrecht)
Zuständigkeiten	a) Aufsicht über die GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) b) Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für den Betrieb, Unterhalt und Kontrolle der Wasserversorgung → Aufsicht über die Aktualisierung des WQS c) 5.00 NFK Notfallunterlagen: Überprüfung der Notfallunterlagen und Vorschläge für Massnahmen zur Schadensbegrenzung d) Organisation und Übernahme des Pikettdienstes zur Sicherstellung einer unterbruchfreien Versorgung mit Trinkwasser e) Vorschläge inkl. Begründung für Investitionsprojekte
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

Energie- und Umweltkommission

Zuständiges Ressort	Umwelt
Anzahl Mitglieder	5 - 7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Grundlagen	Energiepolitisches Programm 2023 – 2026 vom 19.09.2022 Richtlinien "Energie und Umwelt in öffentlichen Bauten und Beschaffung Gemeinde Ennetbürgen vom 22.08.2022 Pflichtenheft vom 11.07.2032
Zuständigkeiten	Die Energie- und Umweltkommission befasst sich mit umweltrelevanten Themen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Energie, Gewässerschutz und Abfälle.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

Friedhofkommission

Zuständiges Ressort	Werke
Anzahl Mitglieder	3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher) und mindestens ein Mitglied des Kirchenrats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	1 weiteres Mitglied Sakristan (Beisitzer ohne Stimmrecht)
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt das weitere Mitglied im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Wird durch den Gemeinderat gewählt
Sekretariat	Wird durch den Gemeinderat gewählt
Grundlagen	Leistungsvereinbarung Unterhalt und Verwaltung Friedhofanlagen vom 30.06.2005 Friedhofreglement vom 23.11.2018 Gesamtkonzept und Pläne 2018/2019
Zuständigkeiten	Die Friedhofkommission a) überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements, b) besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen. c) legt das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates fest d) stellt Antrag an den Gemeinderat zur Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen für den Friedhofunterhalt e) überwacht die Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen f) legt die Gräberreihenfolge und die Räumung der Gräber fest g) hat das Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung, den Friedhofangestellten und den Angehörigen der Verstorbenen f) stellt Antrag an den Gemeinderat für Investitionen in Neuanlagen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und zuständiges Mitglied des Gemeinderats

Kulturkommission

Zuständiges Ressort	Kultur
Anzahl Mitglieder	7 - 9 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Grundlagen	Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen oder Defizitgarantien an Vereine und Institutionen vom 29.09.2015 Organisationsstatut Kulturkommission vom 30.08.1982
Zuständigkeiten	Vollzug der Aufgaben und Entlastung des Gemeinderates im Bereich Kultur. Insbesondere a) Engagement für die Erhaltung, Förderung und Vermittlung des kulturellen Schaffens (Musik, Theater, Tanz, bildende und angewandte Kunst, Performance, Literatur, Installation Film, Video usw.). b) Organisation kultureller Veranstaltungen und Sorge für deren Durchführung. b) Unterstützung von lokalen Projekten. c) Bewahrung und Vermittlung von traditioneller Kultur sowie Förderung des zeitgenössischen jungen Kulturschaffens. d) Offen gegenüber kulturellen Aktivitäten verschiedenster Ennetbürger Bevölkerungskreise. e) Antragstellung an den Gemeinderat zur Anschaffung von Kulturgegenständen. f) Förderung von Veranstaltungen, die ausserkantonale und nationale Bedeutung haben. g) Wecken und Erhalten von Interesse und Verständnis für Kunst und Kultur bei der Bevölkerung.
Aufgabe	Die Kulturkommission ist ein beratendes Gremium mit Vollzugsaufgaben in folgenden Bereichen: - Zwischen Kulturkommission und der Veranstaltung steht ein Veranstalter oder eine Projektgruppe - Unterstützt kulturelle Ereignisse operativ, beratend oder leitend - Prüft Gesuche und spricht finanzielle Beiträge - Informiert und kommuniziert
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

Redaktionskommission "Us eysem Dorf"

Zuständiges Ressort	Präsidiales
Anzahl Mitglieder	7 - 9 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	1 Mitglied als Vertretung der Schule 1 Mitglied als Vertretung der Pfarrei Ennetbürgen weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Wird durch den Gemeinderat gewählt
Sekretariat	Wird durch den Gemeinderat gewählt
Zuständigkeiten	Die Redaktionskommission "Us eysem Dorf" a) erstellen das Mitteilungsblatt "Us eysem Dorf", erscheint 3-mal pro Jahr (März, Juli und November). b) Zusammenarbeit mit Grafiker und Druckerei
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident

Sozial- und Einbürgerungskommission

Zuständiges Ressort	Soziales
Anzahl Mitglieder	5 - 7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Sozialkommission a) ist Sozialbehörde im Sinn der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe für die Gemeinde und erfüllt die ihr in dieser Eigenschaft zugewiesenen Aufgaben, b) bereitet alle Geschäfte zuhanden des Gemeinderats vor. Als Einbürgerungskommission prüft die Kommission die Integration der Gesuchsteller und stellt dem Gemeinderat Antrag zum Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

Betriebskommission Strandbad Buochs-Ennetbürgen

(Einfache Gesellschaft mit der Politischen Gemeinde Buochs / Geschäftsstelle in Buochs)

Zuständiges Ressort	Freizeit
Anzahl Mitglieder	3 Mitglieder aus Ennetbürgen / 3 Mitglieder aus Buochs
Amtsduer	Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer des Landrates gewählt.
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher)
Weitere Zusammensetzung	1 Mitglied des Gemeinderats Buochs 2 Mitglieder der Gemeinde Ennetbürgen 2 Mitglieder der Gemeinde Buochs Geschäftsführer Strandbad (Beisitzer ohne Stimmrecht)
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Gemeinde Ennetbürgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Präsidium	Der Vorsitz der Strandbadkommission führt ein Mitglied aus den von der Gemeinde Buochs gewählten Kommissionsmitgliedern.
Sekretariat	Die Politische Gemeinde Buochs übernimmt die Betriebs- und Rechnungsführung sowie die Vertretung der Einfachen Gesellschaft nach aussen.
Grundlagen	Vertrag Gründung Einfache Gesellschaft vom 24.02.1994 Reglement Betriebskommission vom 16.05.1994 Baurechtsvertrag mit den Genossenkorporation Buochs vom 09.11.1995 Mietvertrag Badi-Restaurant vom 01.05.2025 Betriebs- und Badeordnung vom 01.05.2021 Organisation – Aufgabenteilung vom 04.06.2008 Aufgaben der Kommission vom 04.06.2008 Geschäftsordnung vom 10.11.2022
Zuständigkeiten	Die Kommission übernimmt vor allem Aufgaben, welche für die strategische Führung des Strandbadbetriebs von Bedeutung sind.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einmalig: jährlich CHF 5'000.–. Jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 1'000.– sind bei den Gemeinderäten Buochs und Ennetbürgen zu beantragen.
Rechnungsprüfung	Die Rechnung wird jedes Jahr von je zwei Mitgliedern der Finanzkommission aus den Politischen Gemeinden Buochs und Ennetbürgen geprüft. Die Prüfer erstatten den beiden Gesellschaftern Bericht und Antrag. Die Prüfung kann an eine externe Revisionsstelle übertragen werden.
Unterschrift	Präsident und Sekretariat

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Diese Richtlinien treten ab 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Art. 32

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. März 2026 die Richtlinien für Kommissionen genehmigt.

Ennetbürgen, 3. März 2026

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Der Gemeindepräsident:
Mario Röthlisberger

Der Gemeindeschreiber:
Othmar Egli